

SCHLÜTER GRAF & PARTNER



RECHTSANWÄLTE • NOTARE
LEGAL CONSULTANTS

**GRÜNDUNG VON
FREIHANDELSZONEN- UND
OFFSHORE-GESELLSCHAFTEN
IN DER JEBEL ALI
FREIHANDELSZONE DUBAI,
VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE**

SCHLÜTER GRAF & PARTNER



Kanzlei Dubai/Vereinigte Arabische Emirate

P.O. Box 29337
Khalid Bin Al Waleed Road (Bank Street)
The Business Centre/Juma Al Majid Building
4. Stock, Büro 410
Dubai, Vereinigte Arabische Emirate
Tel.: +971 - 4 - 397 1119
Fax: +971 - 4 - 397 3869
eMail: dubai@schlueter-graf.com
Website: www.schlueter-graf.de

Ansprechpartner:

Wolf Zacharias,

Rechtsanwalt & Legal Consultant

Christine Baltzer-Zacharias,

Rechtsanwältin & Legal Consultant

Heinrich Zimmermann-Stock, MBL,

Rechtsanwalt & Legal Consultant

Ulf-Gregor Schulz,

Rechtsanwalt & Legal Consultant

Jan Gonell

Rechtsanwalt & Legal Consultant

Kanzlei Dortmund/Deutschland

Partnerschaftsgesellschaft
Register: AG Essen, PR 1635
Königswall 26
44137 Dortmund
Deutschland
Tel.: 0049 - 231 - 914 455 0
Fax: 0049 - 231 - 914 455 30
eMail: info@schlueter-graf.de
Website: www.schlueter-graf.de

Ansprechpartner:

Peter Schlüter,

Rechtsanwalt, Notar & Legal Consultant

Christoph Keimer,

Rechtsanwalt & Legal Consultant

Die in dieser Broschüre enthaltenen Informationen, Stand 1. April 2006, dienen als Orientierungshilfe und ersetzen nicht eine anwaltliche Beratung im Einzelfall. Trotz sorgfältiger Überarbeitung kann eine Haftung für den Inhalt nicht übernommen werden.

INHALTSVERZEICHNIS

A. Gründung von Freihandelszonen-gesellschaften in der Jebel Ali Freihandelszone	2
I. Wirtschaftsstandort Vereinigte Arabische Emirate (VAE)	2
II. Niederlassungen in der Jebel Ali Freihandelszone	4
1. Einrichtungen	5
a. Jebel Ali Free Zone Authority	5
b. Mohammed Bin Rashid Technology Park	6
c. Jebel Ali Port	6
2. Investitionsanreize	6
3. Büro- und Gewerbeflächen	7
4. Lizenzarten	8
5. Gesellschaftsformen	9
a. Zweigniederlassung (Branch)	9
b. Free Zone Establishment (FZE)	10
c. Free Zone Company (FZCO)	11
6. Gesetzliche Vorschriften	11
7. Gründungsablauf	12
8. Offizielle Gebühren	13
a. Lizenzgebühren	13
b. Registrierungsgebühren	13
9. Export von Gütern aus der Jebel Ali Freihandelszone	13
a. Export in andere Länder	13
b. Export in die VAE	14
10. Zollrechtliche Bestimmungen	14
11. Steuerrechtliche Bestimmungen	15
III. Fazit	18
B. Gründung von Offshore-Gesellschaften in der Jebel Ali Freihandelszone	19
I. Offshore-Gesellschaften in der Jebel Ali Freihandelszone	19
II. Rechtsgrundlagen	20
1. Unternehmensgegenstand	20
2. Rechtsform	22
3. Stammkapital	22
4. Gesellschafter und Geschäftsanteile	22
5. Vorstand, Geschäftsführung und Sekretär	23
6. Registered Office und Registered Agent	23
III. Gründungsablauf	24
IV. Offizielle Gebühren	25
V. Fazit	25
Publikationen von Schlüter Graf & Partner zum Recht der VAE und übrigen GCC-Staaten	26

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AED	Dirham, Landeswährung der VAE
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
DPA	Dubai Ports Authority
FZCO	Freezone Company
FZE	Freezone Establishment
GCC	Golfkooperationsrat (Bahrain, Kuwait, Oman, Qatar, Saudi-Arabien, VAE)
JAFZ	Jebel Ali Freezone
JAFZA	Jebel Ali Freezone Authority
LLC.	Limited Liability Company, vergleichbar zu einer GmbH
Regulations	JAFZA Offshore Companies Regulations 2003
VAE	Vereinigte Arabische Emirate

Die Jebel Ali Freihandelszone (JAFZ) als größte Freihandelszone in dem Emirat Dubai, hat durch ihre vielschichtigen Investitionsanreize einen beträchtlichen Beitrag zu der wirtschaftlichen Attraktivität des Standorts Dubai im Vergleich zu anderen Wirtschaftszentren geleistet. Entgegen dem Prinzip der lokalen Beteiligung, das für jede ausländische Geschäftstätigkeit im Staatsgebiet der Vereinigten Arabischen Emirate gilt, bietet die JAFZA die Möglichkeit, Gesellschaften zu gründen, die vollständig von ausländischen Investoren gehalten werden können. Dabei unterscheiden sich Offshore-Gesellschaften von Freihandelszonengesellschaften dadurch, dass letztere den Status einer emiratischen Niederlassung genießen.

A. Gründung von Freihandelszonengesellschaften in der JAFZ

I. Wirtschaftsstandort Vereinigte Arabische Emirate (VAE)

Die Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) als Föderation von sieben autonomen Emiraten (Abu Dhabi, Dubai, Sharjah, Ajman, Ras Al-Khaimah, Fujairah und Umm Al-Quwain) stellen seit ihrer Gründung im Jahr 1971 neben Saudi-Arabien einen der wichtigsten Absatzmärkte für deutsche Produkte im Nahen und Mittleren Osten dar.

In der die Länderbonität angehenden „Institutional-Investor-Rangliste“ für das Jahr 2002 nehmen die VAE weltweit Platz 27 ein und stehen damit wiederholt an erster Stelle aller Mitgliedsstaaten der arabischen Liga. Die ursprüngliche wirtschaftliche Abhängigkeit vom Erdöl und Erdgas als ausschließliche Einnahmequelle ist weitgehend reduziert wor-

den. Der Anteil des Erdöls und Erdgases am Bruttoinlandsprodukt (BIP) betrug im Jahre 2004 nur noch ca. 35%, nachdem er Anfang der Neunzigerjahre noch für nahezu 50% des BIP verantwortlich gezeichnet hatte. Im Emirat Dubai lag der Erdöl- und Erdgas-Anteil im Jahre 2003 gerade noch bei 7% des BIP. Die wachsenden ausländischen, aber auch nationalen Investitionen haben sich insgesamt positiv auf die Wirtschaft der VAE ausgewirkt. Bereits 1996 konnten die VAE die **höchste Wirtschaftswachstumsrate im Nahen und Mittleren Osten** verzeichnen. Auch in Zukunft ist nach Expertenaussagen mit einem anhaltenden Wirtschaftswachstum zu rechnen, bedingt durch politische Stabilität, eine liberale Wirtschaftspolitik, hervorragende Infrastruktur und internationalem Standard entsprechende Kommunikationseinrichtungen.

Zusätzliche Investitionsanreize wie Steuerfreiheit, Niedrigzollpolitik, Freihandelszonen, Offshore Gesetzgebung, unbeschränkter Kapital- und Gewinntransfer, Koppelung der Währung der VAE (Dirham - AED) an den US-Dollar (USD 1,00 = AED 3,67), ein modernes Gesundheits- und Schulwesen, weitgehende soziale und religiöse Toleranz sowie ein hoher Lebensstandard können für deutsche Unternehmen gegenüber anderen Wirtschaftsstandorten erhebliche Wettbewerbsvorteile darstellen. Arbeitskräfte sind in ausreichender Anzahl und zu geringen Lohnkosten vorhanden, und ein durchaus ausgewogenes Arbeitsgesetzbuch berücksichtigt beiderseitige Interessen.

Im Rahmen des bilateralen Handels der VAE zählt **Deutschland** zu den wichtigsten Ursprungsländern für Importlieferungen. Deutschland realisierte im Handel mit den VAE enorme Ausfuhrergebnisse und nimmt seit geraumer Zeit einen Platz unter den ers-

ten zehn wichtigsten Ursprungsländern für Importlieferungen in den VAE ein. Die Wirtschaftsbeziehungen zwischen beiden Ländern werden unter anderem begünstigt durch das im Jahre 1995 geschlossene Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) sowie den im Jahre 1997 unterzeichneten Vertrag über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen. Weiterhin gehören die VAE dem Übereinkommen vom 18.03.1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten sowie dem Übereinkommen vom 11.10.1985 zur Errichtung der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur (MIGA-Abkommen) an.

Innerhalb der VAE hat sich **Dubai**, das nach Abu Dhabi zweitgrößte Emirat der VAE, zu einer **internationalen Handelsdrehscheibe** entwickelt. Es bestehen gute Handelsbeziehungen zu allen Ländern im Nahen und Mittleren Osten sowie zum indischen Subkontinent und Afrika.

II. Niederlassungen in der JAFZ

Ausländischen Investoren bieten die VAE unterschiedliche Formen wirtschaftlicher Betätigung. Eine attraktive Variante zu der Gründung einer Niederlassung direkt in den VAE gewähren die Freihandelszonen, die verschiedene Emirate aufgrund eigener Hoheitsrechte errichtet haben. Als gesonderte Gebiete innerhalb des jeweiligen Emirats finden auf sie die föderalen Bundesgesetze sowie die lokalen Gesetze, insbesondere die gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Emirates, Anwendung, sofern in der einzelnen Freihandelszone keine eigenständigen rechtlichen Vorschriften für den jeweiligen Sachverhalt vorgesehen sind.

Die JAFZ ist die älteste Freihandelszone in den VAE. Sie wurde nach einer Idee des damaligen Herrschers von Dubai, Rashid Bin Saeed Al Maktoum, seit Mai 1980 geplant und im Jahre 1985 nach vierjähriger Bauzeit eröffnet. Etwa 35 km westlich vom Zentrum Dubais erstreckt sich die JAFZ auf einem über 300 ha großen Areal, das zur Zeit beträchtlich erweitert wird. Dass sich die Freihandelszone nicht nur flächenmäßig, sondern auch bezüglich ihrer Einrichtungen und Standards ständig weiterentwickelt, beweist die Tatsache, dass sie seit Juni 1998 als damals erste Freihandelszone der Welt ISO 9001:2000 zertifiziert ist. Als **größte inländische Freihandelszone** profitiert die JAFZ von ihrer strategisch günstigen Lage zwischen Europa und dem Fernen Osten. Waren es Ende der Achtzigerjahre rund 250 niedergelassene Unternehmen in der Freihandelszone ansässig JAFZ, findet man mittlerweile über 4.000 Unternehmen aus über 100 verschiedenen Ländern. Davon sind 27% aus Europa. Deren Tätigkeitsbereich erstreckt sich von Handelsunternehmen über herstellende Betriebe bis hin zu Dienstleistungsgesellschaften.

1. Einrichtungen

a. Jebel Ali Free Zone Authority (JAFZA)

Die JAFZ wird autonom durch ihre eigene Verwaltungsbehörde, die Jebel Ali Free Zone Authority, verwaltet. Diese betreibt unter anderem die **Jebel Ali Free Zone International**, ein internationales Beratungsunternehmen mit Dienstleistungen auf den Gebieten Management & Administrative Services, Marketing & Sales sowie Technical & Operational.

b. Mohammed Bin Rashid Technology Park

Der Mohammed Bin Rashid Technology Park ist als Zentrum regionalen Technologietransfers konzipiert und ermöglicht die Verbreitung und Kommerzialisierung von innovativen Technologien.

c. Jebel Ali Port

Kern der JAFZ ist der Jebel Ali Port, der modernste und größte Hafen der Region und der elftgrößte Hafen der Welt. Die JAFZA arbeitet eng mit den zwei auf dem Gebiet der JAFZ gelegenen Hafen-Terminals der **Dubai Ports Authority** (DPA) zusammen. Über 125 Schifffahrtslinien sind in diesem Hafen beheimatet. Die DPA besitzt die modernsten Kräne der Welt, darunter post-Panamax und Super post-Panamax. Zu den bisherigen Terminals kommen in nächster Zeit drei weitere, die sich zur Zeit im Aufbau befinden, hinzu, so dass der Jebel Ali Port zukünftig über 82 Liegeplätze und 125 Kräne verfügen wird. Daraus soll schließlich ein Warenumsatz von über 21 Millionen TEU pro Jahr resultieren. Abschließend können die Waren auf dem Hafengelände je nach Anforderung – Kühlung, Temperatur- und feuchtigkeitsregulierte Lagerung, Dry Bulk oder als General Cargo - gelagert werden. Ein unproblematischer Weitertransport ist durch die gute Anbindung an das örtliche und überregionale Straßennetz sowie die Nähe zum Dubai International Airport sichergestellt.

2. Investitionsanreize

Für ausländische Unternehmen bietet die JAFZ im Wesentlichen folgende Investitionsanreize:

- 100% Eigentum möglich, lokale Beteiligung nicht erforderlich
- 100% Kapital- und Gewinnrepatriierung
- Zollbefreiung

- Keine Währungsrestriktionen
- Keine Körperschaftsteuer für einen Zeitraum von 50 Jahren, der um weitere 50 Jahre verlängert werden kann
- Keine Einkommensteuer
- Geringe Personalkosten und günstige Rekrutierung
- Geringe Energieversorgungskosten
- Angemessene Frachtgebühren und Mietzinsen
- Vereinfachtes Visaverfahren für Arbeitnehmer
- Hochentwickelte Infrastruktur und Kommunikationsmittel
- Beschleunigte Abwicklung von Verwaltungsabläufen mit e-business „My JAFZA“

Entscheidender Vorteil einer Unternehmensgründung in der JAFZ im Unterschied zu einer Gesellschaftsgründung in Dubai ist, dass der **ausländische Investor 100%iges Eigentum** an der gegründeten Firma erwerben kann, ohne dass eine lokale Beteiligung erforderlich ist. Bei administrativen Angelegenheiten, die eine lokale Beteiligung zwingend erfordern, wie zum Beispiel die Beantragung von Aufenthaltsgenehmigungen, fungiert die JAFZA als entsprechender lokaler Partner.

Trotz ihres Standorts innerhalb einer Freihandelszone genießt jede Niederlassung eines ausländischen Unternehmens in der JAFZ den Status einer nationalen VAE-Gesellschaft und wird nicht als ausländisches Rechtssubjekt behandelt.

3. Büro- und Gewerbeflächen

Für die Ansiedlung des Unternehmens innerhalb der Freihandelszone bietet die JAFZA ihren Kunden verschiedene Optionen an. Je nach Bedarf können

Grundstücke (sog. **Land Sites**) ab 2.500 m² für einen längeren Zeitraum für AED 20,00 bis AED 80,00 jährlich pro Quadratmeter je nach Lage und Industriezweig gemietet und bebaut werden. Eine weitere Möglichkeit stellt die Anmietung fertig errichteter 510 oder 313 m² großer Lagerhallen (sog. **Light Industrial Units** bzw. **Warehouse Units**) für einen Betrag von AED 195.000,00 bis AED 220.000,00 bzw. AED 120.000,00 pro Jahr dar. Alternativ können Büros mit einer Standardfläche von 26,88 m² oder einer größeren Grundfläche je nach Größe und Lage für AED 1.800,00 bis AED 2.200,00 pro Quadratmeter je nach Bedarf zugeschnitten in einem der verschiedenen Bürogebäude ab AED 38.000,00 pro Jahr angemietet werden.

4. Lizenzarten

In der JAFZ können Unternehmen in den Bereichen Handel, industrielle Produktion und Dienstleistungen tätig werden. Für den jeweiligen Unternehmensgegenstand werden Lizenzen von der JAFZA vergeben, die, ähnlich wie im Staatsgebiet der VAE, im Zusammenhang mit dem Mietvertrag jährlich erneuert werden müssen. Vergeben werden **Handels-, Produktions-, Dienstleistungs- und nationale Produktionslizenzen**, wobei die ersten beiden Lizenzarten in Kombination erteilt werden können.

Die Beantragung einer Dienstleistungslizenz setzt voraus, dass die gründende Muttergesellschaft, unabhängig davon welche Gesellschaftsform in der Freihandelszone zur Gründung gewählt wird, in dem Emirat Dubai über eine Lizenzierung bei den emiratischen Wirtschaftsbehörden und Ministerien verfügt.

Seit Anfang Februar 2003 besteht alleine in der JAFZ, im Unterschied zu den anderen in Dubai befindli-

chen Freihandelszonen, die Möglichkeit, eine „**General Trading Licence**“ zu beantragen. Gesellschaften, die mit verschiedenen Produkten handeln, können mit Erteilung dieser Lizenz nunmehr mit allen genehmigungsfähigen Gütern Handel treiben.

Grundsätzlich sind die Lizenzen mit Gewerbe-genehmigungen nach deutschem Recht vergleichbar, da sie die Bandbreite der wirtschaftlichen Betätigungsmöglichkeiten des Unternehmens widerspiegeln. Zwingende Voraussetzung für die Erteilung einer Lizenz gleich welcher Art, ist die Anmietung eines Grundstücks, einer Lagerhalle oder eines Büorroams innerhalb der JAFZ mit dem Abschluss eines entsprechenden Formmietvertrags verbunden.

5. Gesellschaftsformen

Der ausländische Investor hat für eine Unternehmensgründung in der JAFZ die Wahl zwischen drei Unternehmensarten:

- Unselbständige aktive Zweigniederlassung einer Muttergesellschaft (Branch)
- Eine zu 100% in ausländischem Eigentum stehende Gesellschaft, die gänzlich ohne lokale Beteiligung auskommt (Free Zone Establishment - FZE), vergleichbar mit einer Einmann-GmbH
- Eine dem deutschen Recht vergleichbare GmbH (Free Zone Company - FZCO)

a. Zweigniederlassung (Branch)

Sofern eine Repräsentanz ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Markt etabliert werden soll, empfiehlt sich die Gründung einer Branch. Der Einzahlung eines Gründungskapitals bedarf es nicht. Die JAFZA fordert lediglich die Vorlage geeigneter Referenzschreiben, die die Liquidität der gründen-

den Muttergesellschaft widerspiegeln. Bei geplanter Umstrukturierung kann die Zweigniederlassung problemlos in ein FZE oder eine FZCO umgewandelt werden. Im Unterschied zu einer Zweigniederlassung in Dubai, der grundsätzlich keine aktive Funktion zukommt, ist es einer Branch in der JAFZ erlaubt, operativ tätig zu sein.

Für die Gründung einer Zweigniederlassung ist die Bestellung eines National Service Agent oder eines sonstigen Sponsors, wie es innerhalb des Staatsgebiets erforderlich ist, entbehrlich, da, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist, die JAFZA diese Aufgabe wahrnimmt. Die Muttergesellschaft ist in vollem Umfang für die wirtschaftlichen Tätigkeiten der Zweigniederlassung haftbar. Dies ist der JAFZA schriftlich und in notariell beglaubigter und überbeglaubigter Form vor Gründung zuzusichern. Aufgrund der fehlenden rechtlichen Selbständigkeit kann eine Zweigniederlassung selbst keine weiteren Unternehmen oder eine weitere Branch im Staatsgebiet gründen. Darüber hinaus ist es der Zweigniederlassung nicht möglich, Gesellschafter einer anderen VAE-Gesellschaft zu werden. Gleichwohl kann sie die gleichen Lizenzen wie ein FZE oder eine FZCO erwerben.

b. Free Zone Establishment (FZE)

Im Unterschied zur Zweigniederlassung ist das Free Zone Establishment (FZE) eine eigenständige juristische Person. Die Höhe des Stammkapitals beträgt in der JAFZ mindestens AED 1.000.000,00. Gesellschafter eines FZE kann nur eine natürliche oder juristische Person als Alleingesellschafter sein. Die Haftung des Alleingesellschafters ist auf das erbrachte Gesellschaftskapital des FZE begrenzt. Das FZE kann selbst andere FZE gründen und Teilhaber an einer anderen VAE-Gesellschaft sein. Ebenso kön-

nen Zweigniederlassungen in den VAE gegründet werden, sofern dies in den einzelnen Emiraten mit der gewünschten Lizenz möglich ist. Ein FZE kann wiederum jede Art von Lizenz halten, die in der JAFZ vergeben wird.

c. Free Zone Company (FZCO)

Während bis Ende 1999 Gesellschaften nur in Form einer Ein-Mann-Gesellschaft (FZE) gegründet werden konnten, ist es nunmehr möglich, eine Gesellschaft auch mit mindestens zwei und maximal fünf Gesellschaftern als Free Zone Company (FZCO) zu gründen. Das Mindestgesellschaftskapital in der JAFZ beträgt AED 500.000,00. Da die einzelnen Anteile jedoch mindestens AED 100.000,00 oder ein Vielfaches davon betragen müssen und nicht teilbar sind, beläuft sich das Gesellschaftskapital bei zwei Gesellschaftern mit gleichen Anteilen zwangsläufig auf mindestens AED 600.000,00. Ebenso wie bei dem FZE ist auch bei der FZCO die Haftung der Gesellschafter auf das jeweils erbrachte Gesellschaftskapital begrenzt.

6. Gesetzliche Vorschriften

Die Freihandelszonengesellschaften unterliegen den in der JAFZ geltenden Vorschriften, den sog. „**Implementing Regulations**“ in der Fassung No. 1 aus dem Jahr 1999. Ergänzend gelten die Bundesgesetze der VAE bzw. die Gesetze des Emirats Dubai.

Die Verwaltungspraxis der JAFZ zeigte, dass die bereits vorhandenen Implementing Regulations vielfach Regelungslücken aufwiesen, so dass die JAFZA nunmehr bestrebt ist, die bestehenden Bestimmungen durch neue umfassendere „Freezone Rules and Regulations“ zu ersetzen. Ein umfassenderes Regelungswerk, das in Anlehnung an das Gesellschaftsrecht der VAE erstellt werden wird, soll

in der Zukunft dafür Sorge tragen, dass derzeit noch ungeschriebene Verwaltungspraxis kodifiziert wird. Die ergänzende Anwendung und Geltung der Bundesgesetze der VAE bzw. der lokalen Gesetze des Emirats Dubai bleiben davon allerdings unberührt.

In diesem Zusammenhang soll es Unternehmen zukünftig möglich sein, die Größe der einzelnen Gesellschaftsanteile sowie deren Rechtsnatur in bestimmter Art und Weise auszugestalten. Ferner ist vorgesehen, dass die Antragssteller für die Gründung eines FZE oder einer FZCO bei der Ausgestaltung des jeweiligen Gesellschaftsvertrages nicht mehr an das von der JAFZA vorgegebene Format gebunden sind. Vielmehr muss der Gesellschaftsvertrag in Übereinstimmung mit den der Vorgaben der „Freezone Rules and Regulations“ erstellt werden.

7. Gründungsablauf

Das Gründungsverfahren in der JAFZ unterteilt sich in zwei Abschnitte, das „**Initial Approval**“ als sog. Vorverfahren und das sich daran anschließende **Registrierungsverfahren**.

Der Unternehmer muss zunächst ein Antragsformular (Branch, FZE bzw. FZCO Application Form) sowie ein Lizenzformular (Licence Form) ausfüllen und der JAFZA zur Überprüfung übermitteln. Anhand dieses Antragsformulars sowie der beizufügenden Unterlagen verschafft sich die JAFZA einen Überblick über die Gründungsgesellschafter und das geplante Investment. Sofern die Anforderungen erfüllt werden, wird der sog. „Letter of Initial Approval“ ausgestellt, mit dem die JAFZA ihre generelle Bewilligung zur Gründung der Niederlassung zum Ausdruck bringt.

Nachdem die JAFZA die Bewerbung des jeweiligen Antragsstellers genehmigt hat („Initial Approval“), fordert sie eine Anzahl legalisierter und supra-legalisierter Gründungsdokumente an. In einem dritten Schritt zahlt der Unternehmer im Falle der Gründung eines FZE oder einer FZCO das jeweils erforderliche Gesellschaftskapital bei einer lokalen Bank ein. Dieser Betrag wird nach Erteilung und Vorlage des „Certificate of Formation“ sowie der „Trade Licence“ von der Bank freigegeben und steht der Gesellschaft als Gesellschaftskapital zur Verfügung.

8. Offizielle Gebühren

a. Lizenzgebühren

Die Lizenzgebühren für die Beantragung einer Handels- und Produktionslizenz betragen AED 5.500,00. Die Erteilung einer Dienstleistungslizenz ist mit einer Gebühr von AED 8.000,00 verbunden. Für eine „General Trading Licence“ erhöhen sich diese Gebühren auf AED 30.000,00.

b. Registrierungsgebühren

Für die Gründung eines FZE entstehen zusätzliche Registrierungsgebühren von AED 10.000,00. Diese belaufen sich für die Gründung einer FZCO auf AED 15.000,00. Registrierungs- sowie Lizenzierungsgebühren und die jeweilige Jahresmiete des angemieteten Büros, Grundstücks oder Lagerraums sind an die JAFZA vor Erlass der jeweiligen Lizenz zu entrichten.

9. Export von Gütern aus der JAFZ

a. Export in andere Länder

Die in der JAFZ gegründeten Gesellschaften können unbeschränkt in andere Länder exportieren. Eine gesonderte Handelslizenz ist nicht notwendig,

so dass sich die JAFZ insbesondere für **regionale Distributionszentren** großer Firmen eignet. Transitgüter können aus der JAFZ - durch das Staatsgebiet der VAE - problemlos ausgeführt werden, da sie nicht für die VAE bestimmt sind. Werden Güter in Länder des Golf-Kooperationsrats (GCC) geliefert, kann der für das Bestimmungsland fällige Einfuhrzoll bereits bei der Einfuhr in die JAFZ entrichtet werden. Eine weitere Verzollung an der Grenze des Bestimmungslands ist damit nicht mehr erforderlich. Innerhalb der JAFZ fallen keine Zölle für Transitgüter an.

b. Export in die VAE

Aufgrund ihrer rechtlichen Qualifizierung als in einer Freihandelszone angesiedelte Unternehmen benötigen die in der JAFZ gegründeten Gesellschaften zum Export in die VAE entweder einen Handelsvertreter, einen Vertragshändler oder einen (End-) Abnehmer, der eine entsprechende Einfuhrgenehmigung für die VAE besitzt. Unter dem Aspekt des Exports unterscheidet sich insofern eine Gesellschaft in der JAFZ nicht von einem im Ausland (z. B. Deutschland) ansässigen Unternehmen, das in die VAE exportiert.

10. Zollrechtliche Bestimmungen

Innerhalb der GCC-Mitgliedsstaaten besteht seit dem 01.01.2003 eine **Zollunion** mit dem Ziel, den Handel innerhalb der GCC-Länder zu fördern. Die bisherigen Zolltarife für Importgüter aus Drittstaaten innerhalb der GCC-Staaten wurden aufgehoben und im Zuge der Union auf einen Zollsatz von **5%** für ausländische Importgüter vereinheitlicht. Dieser Prozentsatz berechnet sich anhand des CIF-Wertes der Ware (Cost, Insurance, Freight). Nunmehr sind Zölle bereits an der Grenze des jeweiligen GCC-Staates, die die Ware zuerst passiert, zu entrichten.

Auf eine Vielzahl von Produkten werden keine Einfuhrzölle erhoben, wie z.B. auf Nahrungsmittel, bestimmte Rohmaterialien oder medizinisches Gerät. Waren, die für den Re-Export bestimmt sind, sollten gegenüber den Zollbehörden entsprechend als solche deklariert werden, da die vorab geleisteten Zollgebühren nach Wiederausfuhr der Waren innerhalb von sechs Monaten erstattet werden. Bleibt ein Re-Export innerhalb dieser Frist aus, verfällt die Möglichkeit der Rückerstattung.

11. Steuerrechtliche Bestimmungen

Die VAE kennen kein bundeseinheitliches Steuerrecht. Die Steuergesetzgebung ist den einzelnen Emiraten vorbehalten. Die Gesetze der überwiegenden Mehrheit der Emirate sehen zwar die Erhebung von Steuern vor, in der Praxis werden die meisten dieser Vorschriften jedoch nicht angewandt. Grundsätzlich erheben die einzelnen Emirate **keine Einkommensteuer** für natürliche in- und ausländische Personen. Die für juristische Personen bzw. Körperschaften gesetzlich vorgesehene Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer wird bislang nur von Unternehmen, die unmittelbar in der Förderung und Verarbeitung von Öl, Gas und petrochemischen Produkten tätig sind, sowie von in- und ausländischen Banken erhoben.

In der JAFZ garantiert die Emiratsregierung Dubais mit Lizenzerteilung eine **Steuerfreiheit von mindestens 50 Jahren** mit einer entsprechenden Verlängerungsoption.

a. Zweigniederlassung (Branch)

Unternehmensgewinne, die von einer in den VAE gelegenen Betriebsstätte erwirtschaftet werden, unterliegen der Besteuerung in den VAE, sofern es sich hierbei um eine Betriebsstätte im Sinn des

Doppelbesteuerungsabkommens mit den VAE handelt. Im Unterschied zu einer Branch in Dubai, die nicht für jede Handels- und Produktionsaktivität betrieben werden darf, können diese Aufgaben von einer Branch in der Freihandelszone wahrgenommen werden. Der Begriff der Betriebsstätte ist mit hin anhand dieser einzelnen Aufgaben der Geschäftseinrichtung sorgfältig zu ermitteln mit dem Ergebnis, dass Deutschland unter bestimmten Voraussetzungen des Doppelbesteuerungsabkommens auf eine Besteuerung der durch die Branch erwirtschafteten Gewinne verzichtet.

b. Free Zone Establishment (FZE) und Free Zone Company (FZCO)

Unter bestimmten Voraussetzungen gilt das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und den VAE für Gewinne (Dividenden) aus Beteiligungen einer deutschen Kapitalgesellschaft an einer Kapitalgesellschaft in den VAE, beispielsweise einer FZCO. Werden auf Beteiligungen Gewinnanteile ausgezahlt, sind diese Dividenden bei der empfangenden juristischen Person in Deutschland von einer Besteuerung freigestellt, sofern die deutsche Gesellschaft zumindest 10% der Anteile an der emiratischen Gesellschaft hält und die Gewinne aus einer aktiven Tätigkeit dieser Gesellschaft stammen, die das deutsche Außensteuergesetz abschließend definiert. Einzelunternehmen und Personengesellschaften sind von der Möglichkeit der steuerfreien Vereinnahmung von Dividenden ausgeschlossen.

c. Geltungsdauer des DBA

Nach amtlicher Auskunft des Bundesministeriums der Finanzen vom 20. Februar 2006 wird das DBA völlig überraschend nicht verlängert. Nach Artikel 30 des DBA vom 9. April 1995 tritt dieses Abkom-

men deshalb 10 Jahre nach seinem Inkrafttreten am **10. August 2006** außer Kraft. Die zuständigen Ministerien der Bundesregierung haben beschlossen, das Abkommen mit den VAE nicht zu verlängern, sondern neu zu verhandeln. Deutschland wird den VAE vorschlagen, noch im 1. Halbjahr 2006 mit Neuverhandlungen zu einem Doppelbesteuerungsabkommen zu beginnen.

Ob und mit welchem Inhalt ein neues Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen werden wird, ist demnach offen. Es mag spekuliert werden, dass die Nutzung der verschiedenen Freistellungsregelungen des DBA im Hinblick auf den Immobilienboom in den VAE nicht unwesentlich zu dieser doch überraschenden Entscheidung der deutschen Ministerien beigetragen hat. Noch im Jahr 2005 standen nach übereinstimmender Auskunft sowohl der deutschen als auch der emiratischen Behörden die Vorzeichen klar auf Verlängerung des DBA durch Austausch diplomatischer Noten.

Bis zum Abschluss eines neuen DBA besteht deshalb für deutsche Investoren erhebliche Planungsunsicherheit. Problematisch sind derzeit vor allem Immobilien(Fonds-)beteiligungen sowie Personengesellschaftsmodelle zu bewerten, die ihre Vorteile ausschließlich aus dem DBA BRD-VAE ableiten. Die Ausschüttung von Dividenden aus einer Schachtelbeteiligung einer deutschen Kapitalgesellschaft an einer emiratischen Kapitalgesellschaft dürfte von dieser neuen Entwicklung allerdings vorerst unberührt bleiben, da sich diese Konstellation nach nationalem Steuerrecht (§ 8 b KStG) richtet. Die Regelung des § 8 b KStG ist dem deutschen Gesetzgeber jedoch schon seit längerem ein Dorn im Auge, so dass auch deren „Weiterbestand“ nicht abgeschätzt werden kann.

Derzeit werden „Übergangslösungen“ überprüft, da entsprechende Doppelbesteuerungsabkommen zumindest zwischen Österreich und den VAE existieren. Auch Luxemburg ist im Gespräch. Ob entsprechende Drittstaateneinkünfte in Deutschland steuerfrei sind, muss im Einzelfall überprüft werden.

III. Fazit

Generell zeigen die Vereinigten Arabischen Emirate großes Interesse an ausländischen Investitionen und stehen jeder Art von Geschäftstätigkeit offen gegenüber. Als Standort für den Umschlag eher großvolumiger Güter stellt die JAFZA aufgrund der modernen Hafeneinrichtungen innerhalb der GCC-Staaten einen wachsenden Investitionsanreiz für ausländische Unternehmer dar. Diesbezüglich qualifiziert sich die JAFZ in besonderem Maße als regionales Zentrum für produzierende Unternehmen sowie als Logistikzentrum unterschiedlichster Handelsbetriebe. Insgesamt trägt die JAFZ daher beträchtlich zum Wachstum und zur wirtschaftlichen Attraktivität des Wirtschaftsraums Dubai als internationaler Handelsdrehscheibe bei.

Für ausländische Investoren ist letztlich allein der angestrebte Zielmarkt entscheidend dafür, eine Niederlassung in Dubai direkt oder in einer Freihandelszone zu gründen. Ist eine Geschäftstätigkeit über die Grenzen von Dubai hinaus beabsichtigt, stellt die Gründung innerhalb einer Freihandelszone eine attraktive Variante zur Gründung unmittelbar im Staatsgebiet der Vereinigten Arabischen Emirate dar. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Vereinigten Arabischen Emirate auch in Zukunft an dem derzeit praktizierten Prinzip der lokalen Beteiligung wohl weiterhin festhalten werden.

B. Gründung von Offshore-Gesellschaften in der Jebel Ali Freihandelszone (JAFZ)

I. Offshore-Gesellschaften in der JAFZ

In Anlehnung an die klassischen Offshore-Gebiete, wie beispielsweise die British Virgin Islands, Cayman Islands und die Kanalinsel Jersey, besteht mit Wirkung zum **15.01.2003** auch in der JAFZ, der größten Freihandelszone im Emirat Dubai, die Möglichkeit, eine Offshore-Gesellschaft zu gründen. Verwaltet werden diese Gesellschaften von der Jebel Ali Free Zone Authority.

Wie alle Offshore-Gesetzgebungen zeichnen sich auch die hiesigen Bestimmungen als sehr **investor-freundlich** aus. Einen gewichtigen Standortvorteil stellt die vollständige Steuerbefreiung der durch die Offshore-Gesellschaft erwirtschafteten Gewinne dar. Dieser Investitionsanreiz wird indes auch den meisten Niederlassungen, die im Staatsgebiet der Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) oder den Freihandelszonen bestehen, gewährt. Im Vergleich zu Gründungen in den Emiraten oder deren Freihandelszonen sind jedoch die für die Erteilung und spätere Erneuerung der Lizenz einer Offshore-Gesellschaft aufzuwendenden Kosten insgesamt geringer. Auch nimmt die Errichtung einer solchen Gesellschaft im Normalfall sehr viel weniger Zeit in Anspruch als die Gründung einer Niederlassung im Staatsgebiet der VAE.

Trotz dieser Maßnahmen, ein attraktives, international konkurrenzfähiges Geschäftsumfeld zu schaffen, ist die JAFZ als zuständige Lizenzierungsbehörde darauf bedacht, dem eher negativen Ruf, den Offshore-Gebiete im Allgemeinen genießen, entgegenzuwirken. Eine **strenge Überprüfung** der Gesell-

schafter und des beabsichtigten Unternehmensgegenstands soll verhindern, dass eine Offshore-Gesellschaft in der JAFZ als Vehikel für unlautere Geschäftspraktiken benutzt wird. Dazu gehört beispielsweise auch, dass die Offshore-Gesellschaft - anders als in vielen sonstigen Offshore-Gebieten - verpflichtet ist, Bücher zu führen und diese jeweils für zehn Jahre aufzubewahren. Des Weiteren hat die Gesellschaft geprüfte Jahresabschlüsse bei der JAFZA vorzulegen. Um der Offshore-Gesellschaft eine gewisse Transparenz zu verleihen, müssen die Namen der Teilhaber in einem Register verzeichnet sein. Geschäftsanteile können folglich nicht als Inhaberaktien gewährt werden. Den Gesellschaftern ist es mithin nicht möglich, vollkommen anonym zu bleiben und sich lediglich durch die Inhaberschaft eines entsprechenden Dokuments als Berechtigter zu legitimieren.

II. Rechtsgrundlagen

Maßgebliche Rechtsgrundlage für die Gründung und den Betrieb von Offshore-Gesellschaften bilden im Wesentlichen die JAFZA **Offshore Companies Regulations 2003** (im Folgenden „Regulations“ genannt). Die Gesetzgebungskompetenz zum Erlass der Regulations ist in den Dubai Laws No. 1 und 4 aus dem Jahr 2001 verankert.

1. Unternehmensgegenstand

Traditionell lassen sich in Offshore-Gebieten Handels-, Investment-, Holding- und Besitzgesellschaften nieder. In der JAFZ kann eine Offshore-Gesellschaft indes nicht jeden beliebigen Unternehmensgegenstand verfolgen. Vielmehr sind die **zulässigen Aktivitäten eingeschränkt**. Artikel 15 Abs. 1 der Regulations untersagt grundsätzlich folgende Tätigkeiten:

Geschäftsbeziehungen mit in den VAE ansässigen Personen sind im Allgemeinen nicht gestattet. Davon gewährt Artikel 15 Abs. 2 der Regulations indes einige Ausnahmen. Dazu zählen Geschäftsbeziehungen mit Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Verwaltungsgesellschaften oder ähnlichen Personen, die in den VAE Tätigkeiten, das Führen der Buchhaltung innerhalb der VAE, das Abhalten von Versammlungen des Vorstands und der Gesellschafter der Offshore-Gesellschaft sowie das Unterhalten eines Bankkontos in den VAE zum Betrieb gewöhnlicher Geschäftstätigkeiten der Offshore-Gesellschaft. Beabsichtigt die Offshore-Gesellschaft, andere als die vorgenannten Geschäftsbeziehungen in der JAFZ oder in den VAE aufzunehmen, hat sie eine zusätzliche, bei den jeweils zuständigen Behörden zu beantragende Lizenz zu erwerben.

Eine weitere grundsätzlich nicht genehmigungsfähige Aktivität ist das Halten von Rechten an Grundbesitz, der in den VAE belegen ist, es sei denn, es handelt sich um die Anmietung von Büroräumen der Offshore-Gesellschaft oder Eigentum auf den Inseln von The Palm, Jumeirah Islands oder anderen Arealen, die von Nakheel Company LLC betrieben werden oder von der Lizenzierungsbehörde freigegeben sind. Hierzu gehören beispielsweise die Objekte des Projektentwicklers Emaar.

Des Weiteren sind Tätigkeiten im Bank-, Versicherungs- und Rückversicherungswesen sowie als Versicherungsvertreter oder -makler nicht erlaubt.

Schließlich ist jede andere Tätigkeit, die durch die Lizenzierungsbehörde verboten wird, untersagt. Dazu zählen nach Auskunft der JAFZA in der Regel u.a. Beratungs- und Dienstleistungstätigkeiten, wie beispielsweise Steuer- und Unternehmensberatung.

Ausnahmen können im konkreten Einzelfall jedoch gewährt werden.

2. Rechtsform

Die einzige Rechtsform, in der eine Offshore-Gesellschaft gegründet werden kann, ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Damit verfügt sie über eine eigenständige Rechtspersönlichkeit. Zudem ist die Haftung der Gesellschafter auf die jeweils geleistete Stammeinlage begrenzt. Der Name der Offshore-Gesellschaft muss dementsprechend mit dem Firmenzusatz „Ltd.“ versehen sein.

Eine Beteiligung emiratischer Staatsangehöriger als Mit- oder gar Mehrheitsgesellschafter an der Offshore-Gesellschaft ist - anders als bei einer Limited Liability Company (L.L.C.) im Staatsgebiet der VAE - nicht erforderlich. Die Gesellschaft kann mithin im vollständigen Eigentum des ausländischen Investors stehen.

3. Stammkapital

Im Hinblick auf das Mindeststammkapital stellt Artikel 5 Abs. 3 lit. d der Regulations dessen Höhe in das Belieben der Gesellschafter. Eine Offshore-Gesellschaft kann somit nach Auskunft der zuständigen Behörde - in Abweichung zu föderalen und im Emirat Dubai geltenden Bestimmungen - auch mit einem Stammkapital von nur AED 1.000,00 gegründet werden.

4. Gesellschafter und Geschäftsanteile

Die Anzahl der Gründungsgesellschafter ist nicht beschränkt. Somit ist auch eine Ein-Personen-Gesellschaft zulässig.

Sofern mehrere Geschäftsanteile bestehen, müssen diese durch eins teilbar sein. Bruchteile sind

dementsprechend unzulässig. Den Geschäftsanteilen dürfen keine verschiedenartigen Rechte zugeordnet werden. Jeder Geschäftsanteil muss ein gleichwertiges Stimmrecht und einen proportionalen Anteil an der Offshore-Gesellschaft verkörpern.

5. Vorstand, Geschäftsführung und Sekretär

Als Vorstand sind zumindest zwei Direktoren zu bestellen, von denen einer auch die Aufgaben des Geschäftsführers ausüben berechtigt ist. Zudem bedarf es der Ernennung eines Sekretärs, wobei diese Position ebenfalls durch einen der Direktoren wahrgenommen werden kann. Die Direktoren und damit auch der Geschäftsführer und Sekretär können mit den Gesellschaftern identisch sein. Sowohl Direktoren als auch Geschäftsführer und Sekretär müssen natürliche Personen sein, benötigen aber keine dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung (sog. Residence Visa) für die VAE.

6. Registered Office und Registered Agent

In Bezug auf die Präsenz vor Ort kann die Offshore-Gesellschaft wählen, ob sie lediglich einen sog. Registered Agent bestellt oder auch durch Anmietung eines Büros auf dem Gelände der Jebel Ali Freihandelszone eigenständig vertreten sein möchte. Es muss jedenfalls sichergestellt sein, dass der Offshore-Gesellschaft Verfügungen zugestellt und offiziell Nachrichten entgegengenommen werden können. Dieses muss indes nicht zwangsläufig an dem Ort erfolgen, an dem die tatsächliche Geschäftsaktivität ausgeübt wird. Daher treten Offshore-Gesellschaften nach außen oft nur durch ein Büroschild oder, sofern die Gesellschaft nur einen Registered Agent bestellt, gar nicht sichtbar in Erscheinung.

Die bloße Ernennung eines Registered Agent bietet den Vorteil, dass nicht nur Miet-, sondern auch Per-

sonalkosten eingespart werden können. Die Wahrnehmung der Funktion des Registered Agent ist Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern, die in Dubai oder der JAFZ niedergelassen und bei der JAFZA registriert sind, vorbehalten. **Schlüter Graf & Partner** ist als **Registered Agent** zugelassen.

Die Aufgaben des Registered Agent können unterschiedlich ausgestaltet sein und sich auf das zur Verfügungstellen einer Postadresse und Weiterleiten der Korrespondenz beschränken oder beispielsweise auch das Führen der Buchhaltung der Offshore-Gesellschaft beinhalten. Insofern ist allein der Parteiwille entscheidend. Entsprechend dem im konkreten Einzelfall festgelegten Tätigkeitsumfang erhält der Registered Agent eine Vergütung, die frei verhandelbar ist.

III. Gründungsablauf

Die Gründung einer Offshore-Gesellschaft verläuft **einstufig**. Anders als die Gründung einer Freihandelszonengesellschaft oder einer Niederlassung im Emirat Dubai sind bereits zusammen mit dem Antragsformular alle weiteren erforderlichen Unterlagen einzureichen. Nach Überprüfung dieser Dokumente und Vorliegen aller Voraussetzungen wird sogleich die Gründungsurkunde erteilt. Das oben beschriebene „Initial Approval“ entfällt.

Im Vergleich zu der durchschnittlichen Dauer einer Gründung im Staatsgebiet der VAE zeichnet sich die Offshore-Gesellschaft im Normalfall durch eine **rasche Durchführung** des Gründungsprozesses aus. Je nach Arbeitsbelastung der Lizenzierungsbehörde kann nach Aussage der JAFZA schon innerhalb einer Woche nach Einreichung der **vollständigen**

gen Gründungsdokumente die Gründungsurkunde ausgestellt werden.

IV. Offizielle Gebühren

Die offiziellen Gebühren zur Gründung einer Offshore-Gesellschaft belaufen sich auf **AED 10.000,00** als einmalige Registrierungsgebühr. Am jeweils 01.01. der Folgejahre werden Kosten in Höhe von **AED 2.500,00** zur Erneuerung der Lizenz fällig. Damit liegen diese Beträge deutlich unter denen, die für Lizenzerteilung und -erneuerung im Staatsgebiet der VAE und in den Freihandelszonen zahlbar sind.

V. Fazit

Das Gründen einer Offshore-Gesellschaft in der Jebel Ali Freihandelszone ist nicht nur eine vergleichsweise kostengünstige Variante, eine eigenständige Rechtspersönlichkeit in einem Gebiet zu schaffen, das sich durch eine Vielzahl von Investitionsanreizen auszeichnet. Die Jebel Ali Freihandelszone bildet auch einen guten Standort, um aufstrebende Märkte im Nahen und Mittleren Osten sowie auf dem indischen Subkontinent zu bearbeiten, die derzeit politisch und wirtschaftlich noch nicht genügend gefestigt sind, um dort eine selbständige Repräsentanz zu errichten. Zudem kann die Gründung einer Offshore-Gesellschaft auch vor dem Hintergrund, dass seit Mai 2002 in bestimmten Grenzen auch Ausländern die Möglichkeit des Immobilien-erwerbs offen steht, von Interesse sein.

WEITERE PUBLIKATIONEN VON SCHLÜTER GRAF & PARTNER

Doppelbesteuerungsabkommen

- Leitfaden Steuerrecht, Vereinigte Arabische Emirate

Immobilienrecht

- Immobilienerwerb durch Ausländer im Emirat Dubai/Vereinigte Arabische Emirate

Gewerblicher Rechtsschutz

- Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht in den Vereinigten Arabischen Emiraten

Jebel Ali Freihandelszone

- Gründung von Freihandelszonen- und Offshore-Gesellschaften in der Jebel Ali Freihandelszone Dubai, Vereinigte Arabische Emirate

Dubai Internet City

- Niederlassungsgründung und E-Commerce in der Dubai Internet City

Arbeitsrecht

- Merkblatt Arbeitsrecht VAE

Oman

- Investitionsführer Oman

www.schlueter-graf.de

SCHLÜTER GRAF & PARTNER

